

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1910.

Inhalt: Nr. 10. Gesetz, Änderungen des Gesetzes über die Gerichtskosten und der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare betr. S. 31. — Nr. 11. Verordnung zur Ausführung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905. S. 39. — Nr. 12. Verordnung, Polizeiaufsicht betr. S. 89.

Nr. 10. Gesetz,

Änderungen des Gesetzes über die Gerichtskosten und der Kostenordnung
für Rechtsanwälte und Notare betreffend;

vom 18. März 1910.

WM, Friedrich August, von G D I G S Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 327 ff.)
wird dahin geändert:

a.

Nr. 97 des Tarifs erhält in dem der Anmerkung vorangehenden Satze folgende
Fassung:

97. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die
Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zwanzig Zeilen von durch-
schnittlich zwölf Silben enthält, zwanzig Pfennige, auch wenn die Herstellung
auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird
als voll berechnet.